

Entschuldigungsregelung für die Sekundarstufe II

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
die Entschuldigungsregelung für die Sekundarstufe II soll Ihnen und euch hier noch einmal erläutert werden.

- A. Bei Erkrankung einer Schülerin/ eines Schülers meldet ein Elternteil die/ den Erkrankte/n im Sekretariat (☎ 02043 29810) ab. Sollte absehbar sein, dass die Erkrankung länger dauert, teilen Sie dies bitte mit.
- B. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen EF/ Q1/ Q2, welche wegen Krankheit Unterricht versäumen, entschuldigen sich wie folgt:
 1. Ausfüllen des im Sekretariat erhältlichen Formulars mit Unterschrift eines Elternteils bis zur Volljährigkeit
 2. Aufbewahrung des nummerierten Formulars in einem DIN A5 - Heft mit Stundenplan und Vorlage dieses Formulars bei den Lehrkräften, deren Unterricht versäumt wurde, zwecks Gegenzeichnung innerhalb von 14 Tagen nach AbwesenheitDie Stunden gelten sonst als unentschuldigt. Die ausgefüllten und abgezeichneten Entschuldigungen sind in das Entschuldigungsheft einzukleben und auf Verlangen vorzuzeigen.
- C. Wird eine **Klausur** durch kurzfristige Erkrankung versäumt, so ist die Schule über das Sekretariat unverzüglich morgens vor Beginn der Klausur zu unterrichten (☎ 02043 29810). **Ein Attest ist umgehend, spätestens jedoch am ersten Schultag nach Ende der Krankheit, dem Fachlehrer bzw. dem zuständigen Jahrgangsstufenleiter vorzulegen! Liegt kein Attest vor, wird die Klausur mit „ungenügend“ bewertet.**
- D. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen EF/Q1/ Q2, bei denen Fehlzeiten vorhersehbar sind , z. B. Familienfeiern, Sportwettkämpfe, Führerscheinprüfung, Operationen usw., müssen sich rechtzeitig durch den zuständigen Jahrgangsstufenleiter vom Unterricht befreien lassen. Bei mehr als einem Tag Unterrichtsausfall oder vor Ferienbeginn muss bei dem Schulleiter um Beurlaubung nachgesucht werden. Klausurtermine haben z. B. bei einer Führerscheinprüfung unbedingten Vorrang.
- E. Das Schulverhältnis endet, wenn die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt. (Schulgesetz § 47(8))

Mit freundlichen Grüßen

Jahrgangsstufenleiter(in)



Ich habe die Informationen bzgl. der Entschuldigungsregelungen in der SII zur Kenntnis genommen.

Schülername in Druckbuchstaben

Datum, Unterschrift der Schülerin/
des Schülers

Datum, Unterschrift eines Erziehungsbe-
rechtigten